

**Anordnung
über die Durchführung
künstlicher Immunisierungen
zur Gewinnung
von spezifischen Human-Immunchlasmen**

vom 2. Mai 1972

Spezifische Human-Immunchlasmen und daraus gewonnene Human-Immunchlobuline ermöglichen die gezielte Prophylaxe und Therapie lebensgefährlicher Erkrankungen des Menschen. Für die Durchführung künstlicher Immunisierungen zur Gewinnung von spezifischen Human-Immunchlasmen wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erzeugung und Gewinnung geeigneter spezifischer Immunchlasmen ist in den gemäß § 2 der Anordnung vom 18. Mai 1967 über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren (GBl. II Nr. 54 S. 357) arbeitenden Zentren zur künstlichen blutgruppenspezifischen Immunisierung (nachstehend Zentren genannt) vorzunehmen.

(2) Soweit für die Gewinnung der Immunchlasmen künstliche Immunisierungen erforderlich sind, können diese in den Zentren selbst oder in anderen geeigneten von diesen Zentren beauftragten Einrichtungen vorgenommen werden.

§ 2

Zur Erzielung des erforderlichen spezifischen Antikörperspiegels beim Spender können künstliche Immunisierungen vorgenommen werden. Für die Durchführung der Immunisierungen und die Beachtung von Gegenindikationen gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Schutzimpfungen, die für die spezielle Impfung erlassenen Vorschriften und die Empfehlungen der Immunisierungskommission.

4i

§ 3

(1) Der Leiter des Zentrums ist persönlich verantwortlich für

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über das Immunisierungswesen und der Empfehlungen der Immunisierungskommission,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen.

(2) Soweit eine andere Einrichtung mit der Durchführung von einzelnen Maßnahmen nach dieser Anordnung beauftragt wird, geht die Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 insofern auf den Leiter dieser Einrichtung über.

§ 4

(1) Für die fachliche und wissenschaftliche Koordination der Aufgaben des Immunisierungswesens im Sinne dieser Anordnung ist gleichfalls die gemäß § 4 der Anordnung vom 18. Mai 1967 über die künstliche

Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren gebildete Immunisierungskommission zuständig. Der Vorsitzende der Immunisierungskommission zieht in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen Experten zur Lösung dieser Aufgabe heran.

(2) Die Kommission erarbeitet Empfehlungen für die Auswahl der zu immunisierenden Personen, die Durchführung der Immunisierungen und Plasmapherese und die gesundheitliche Überwachung der Spender.

§ 5

(1) Spender von spezifischen Human-Immunchlasmen können für 100 ml Vollblut staatliche Zuwendungen in folgender Höhe erhalten:

Blut von Spendern, die zur Erzielung des erforderlichen Antikörpergehalts des Immunchlasmes aktuell immunisiert bzw. geboostert werden mußten 21 M,

Blut von Spendern, die nicht aktuell immunisiert bzw. geboostert werden mußten 18M.

Werden Seren durch Plasmapherese gewonnen, sind zwei Drittel der vorgenannten Beträge zu zahlen.

(2) Für jede Probelutentnahme bis zu 10 ml erhalten Spender 5 M. Für jede weiteren 10 ml sind 2,50 M zu zahlen.

(3) Für die Freistellung von der Arbeit, die Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit und die Fahrtkosten zur Wahrnehmung der Immunisierungstermine sowie der Serumspenden und der damit im Zusammenhang stehenden ärztlich angeordneten Untersuchungen und Behandlungen sowie für die Bereitstellung eines Spenderimmisses gelten die entsprechenden Bestimmungen über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

(4) Spender von Human-Immunchlasmen Anti-D können staatliche Zuwendungen entsprechend den Festlegungen des § 9 der Anordnung vom 18. Mai 1967 über die künstliche Erzeugung und Gewinnung von blutgruppenspezifischen Antiseren erhalten.

§ 6

(1) Bei einer Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erzeugung und Gewinnung spezifischer Human-Immunchlasmen wird der Versicherungsschutz nach den geltenden Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen* gewährt.

(2) Soweit in Fällen einer Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit der Durchführung der künstlichen Immunisierung auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) Anspruch auf eine weitergehende Entschädigung besteht, ist diese zu gewähren. Nach Abs. 1 gewährte Entschädigungen sind auf diese Entschädigung anzurechnen. In diesen Fällen ist die Bearbeitung der Schadensmeldung nach der Zweiten Durchfüh-

* Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123)